

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2313 –**

Verwendung von Einnahmen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Vorbemerkung

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr.-Ing. Dietmar Kansy u. a. und der Fraktion der CDU/CSU zur „Fehlbelegungsabgabe“ (Drucksachen 14/1281 und 14/1451) hat die Bundesregierung bereits ausgeführt, dass die Ausgleichsabgabe nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) sich als eine verfassungsrechtlich gebotene Abschöpfung von nicht mehr gerechtfertigten Subventionsvorteilen im Grundsatz bewährt hat, dass die Länder die Abgabe entsprechend den unterschiedlichen örtlichen und regionalen Verhältnissen flexibel ausgestaltet haben und dass die Einnahmen aus der Abgabeerhebung zu einem beachtlichen Fördervolumen für den sozialen Wohnungsbau geführt haben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Länder eigenständige Landesgesetze erlassen haben, die das Bundesrecht ganz oder teilweise ersetzen. Anders als im Bereich der Förderung des sozialen Wohnungsbaus gibt es keine allgemeine Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund, so dass die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ausgleichsabgabe nicht über eigene statistische Daten verfügt.

1. Welche Länder leiten nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen ohne Verwaltungskostenabzüge und ähnliche Abzüge direkt in den sozialen Wohnungsbau weiter?

Welche Länder erheben eine Verwaltungsabgabe?

2. Welchen prozentualen Anteil macht die Verwaltungsabgabe in den betreffenden Ländern aus?

In den Ländern sind unterschiedliche Regelungen zur Erstattung von Verwaltungskosten getroffen worden. So erhalten z. B. in Bayern, Hessen, Nieder-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 6. Januar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sachsen und Nordrhein-Westfalen die abgabenerhebenden Stellen eine pauschale Zuweisung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, die vor der Abführung des Aufkommens an das Land abgesetzt werden darf. In Hessen und Niedersachsen bemisst sich der Beitrag nach einem bestimmten Prozentsatz des Aufkommens (10 bzw. 20 %).

3. Wie viele neue Sozialwohnungen wurden aus den Einkünften durch die Fehlbelegungsabgabe seit 1990 in den einzelnen Ländern gebaut (bitte in Jahresscheiben)?
5. Welche neuen Zahlen liegen der Bundesregierung seit der Antwort auf Drucksache 14/1451 (Kleine Anfrage „Fehlbelegungsabgabe“) vor?

Zu den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe vgl. die Antwort zu Frage 1 der o. g. Kleinen Anfrage. Zwischenzeitlich liegen auch die Zahlen für die Jahre 1997 und 1998 vor:

Jahr	Länder Mio. DM	Bund Mio. DM	Gesamt Mio. DM
1997	602	53	655
1998	485	45	530

Erkenntnisse über die Anzahl geförderter Wohnungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geht man von der Annahme aus, dass die durchschnittliche Förderung im 1. Förderweg 100 000 DM pro Wohneinheit betrug, könnten von 1990 bis 1998 rd. 47 000 Sozialwohnungen aus den Einnahmen der Länder gefördert worden sein. Ist im 2. oder im – seit einigen Jahren überwiegenden – 3. Förderweg gefördert worden, läge die Förderzahl erheblich höher.

4. Für wie viele Personen wurde damit effektiv neuer Wohnraum geschaffen?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich die Fehlbelegungsabgabe in der Praxis doch zu einer „Vertreibungsabgabe“ entwickelt hat?
Welche Konsequenzen hatte das für die soziale Struktur betroffener Wohngebiete?
7. Welche Konsequenzen haben die Länder, in denen Fälle nach Frage 6 auftraten, gezogen?
8. Welche Fälle sind der Bundesregierung aus den letzten Jahren bekannt, in denen von der Erhebung der Ausgleichszahlungen abgesehen wurde (bitte in Jahresscheiben)?

Da die Ausgleichsabgabe zur Abschöpfung ungerechtfertigter Subventionsvorteile nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „vertretbar, wenn nicht geboten“ ist, kann sie nicht als „Vertreibungsabgabe“ bezeichnet werden. Sofern die Abgabe im Einzelfall nachteilige Auswirkungen auf die Bewohnerstruktur hat, bietet das geltende Recht für wohnungswirtschaftlich vernünftige Lösungen weitgehende Spielräume, die von den Ländern auch zweckentsprechend genutzt werden. Auch hierzu wird ergänzend auf die Antwort zur oben genannten Kleinen Anfrage (zu den Fragen 8 und 9) hingewiesen.